



**Theologische Hochschule
Reutlingen**

Staatlich anerkannte Hochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Theologie an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Stand: 18.01.2022

(Für den Masterstudiengang Christliche Spiritualität und den Studiengang Soziale Arbeit und Diakonie gelten jeweils gesonderte Prüfungsordnungen.)

A. Studienordnung

1 Die Aufgabe der Theologischen Hochschule Reutlingen

Die Aufgabe der Theologischen Hochschule Reutlingen „ist die Ausbildung von Pastoren und Pastorinnen, Pfarrern und Pfarrerinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für andere kirchliche, missionarische und sozialdiakonische Dienste sowie die Förderung theologischer Forschung“ (Artikel 4 der Verfassung). Zentraler Auftrag der Pastoren / Pastorinnen, Pfarrer / Pfarrerinnen und der kirchlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ist die Verkündigung der frohen Botschaft vom Heil Gottes in Jesus Christus innerhalb und außerhalb der Kirche. Dieser Auftrag wird in der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche durch weitere Bestimmungen konkretisiert: dazu gehört, das Wort Gottes zu predigen, die Sakramente zu verwalteten, kirchliche Handlungen auszuführen, die Gemeinde geistlich und organisatorisch aufzubauen und gemeinsam mit ihr den missionarischen Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen.

Die Theologische Hochschule Reutlingen vermittelt in einer interdisziplinären Verbindung von theologischer und humanwissenschaftlicher Ausbildung mit exemplarischen Einführungen in die wichtigsten Praxisfelder eine auf diese Aufgabe ausgerichtete Vorbereitung für den kirchlichen Dienst. Das Studium an der Theologischen Hochschule ist Teil der Ausbildung für pastorale und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wie sie durch die Ausbildungsordnungen der Evangelisch-methodistischen Kirche festgelegt ist. Zur pastoralen Ausbildung gehört ein einjähriges Gemeindepraktikum, das in der Regel dem Studium vorausgeht. Für Studierende, die nicht in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen, gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.

2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und zugleich anwendungsbezogene Ausbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 LHG des Landes Baden-Württemberg. Das Ausbildungsziel konkretisiert sich in drei Dimensionen:

2.1 Wissenschaftliche Fundierung

Theologie ist die methodisch disziplinierte Reflexion des christlichen Glaubens in Hinsicht auf seinen Ursprung, seine geschichtlich-sozialen Gestaltungsformen, seine Artikulation angesichts der Herausforderungen der Zeit und seine Kommunikation in Kirche und Gesellschaft. Die theologische Ausbildung zielt auf den Erwerb von *Kenntnissen* und *Fähigkeiten*, die zu dieser Reflexion befähigen und zu einem entsprechenden Handeln anleiten.

Diese Aufgabe wird von allen theologischen Disziplinen gemeinsam und auf je besondere Weise wahrgenommen:

Die *biblisch-theologischen Fächer* (einschließlich der *biblischen Sprachen*) vermitteln Kenntnisse der ursprünglichen Zeugnisse des Glaubens, wie sie in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegeben sind. Sie leiten dazu an, die biblischen Texte in ihrer eigenen Sprachgestalt und ihrem geschichtlichen Entstehungszusammenhang zu verstehen und auf die Gegenwart zu beziehen.

Die *Kirchengeschichte* vermittelt Kenntnisse der wichtigsten konfessionellen und sozialen Gestaltungsformen des Glaubens in der Geschichte der christlichen Kirche im Allgemeinen und der evangelisch-methodistischen Tradition im Besonderen. Sie leitet dazu an, sie im Kontext der allgemeinen Geschichte zu interpretieren und als Ausprägungen des Glaubens zu verstehen und zu diskutieren.

Die *Systematische Theologie* vermittelt Kenntnisse grundlegender Formen christlicher Lehrbildung und ethischer Orientierung angesichts der denkerischen und ethischen Herausforderungen der jeweiligen Zeit. Sie leitet dazu an, begründete Urteile über die Geltung des Glaubens (Dogmatik) und ein Handeln aus dem Glauben (Ethik) zu fällen. Sie tut dies im Gespräch mit der *Philosophie*, die mit Grundzügen der Theoriebildung und geistesgeschichtlichen Entwicklungen vertraut macht und dazu anleitet, das eigene Denken im Hinblick auf seine Voraussetzungen zu reflektieren.

Die *Praktische Theologie* vermittelt Kenntnisse der praktischen Vermittlungsformen des Glaubens in Kirche und Gesellschaft. Sie leitet dazu an, die christliche Botschaft in verschiedenen Lebens- und Handlungszusammenhängen zu kommunizieren: im diakonischen und missionarischen Dienst an der Gesellschaft, in den gottesdienstlichen, organisatorischen und pädagogischen Lebensvollzügen der Gemeinde und in der seelsorglichen Zuwendung zum Einzelnen. Dies geschieht im interdisziplinären Gespräch und in konstruktiv-kritischer Auseinandersetzung mit human- und sozialwissenschaftlichen Einsichten, insbesondere aus den Bereichen *Gesellschaftswissenschaften*, *Pädagogik* und *Psychologie*.

Durch die Verbindung von historischen, human-, sozial- und sprachwissenschaftlichen, systematischen und praktischen Aspekten vermittelt die theologische Ausbildung ein breites Spektrum von Kompetenzen, die sie anschlussfähig macht für andere Wissenschaften und gesellschaftliche Handlungsfelder.

2.2 Praxisbezug

Das Studium der Theologie an der Theologischen Hochschule Reutlingen zielt auf die Berufspraxis im pastoralen Dienst (Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Gemeindeleitung) sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Beratungsarbeit, Diakonie, innere und äußere Mission). Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (z.B. Diakoniewissenschaft, Homiletik) und studienbegleitende Praxiseinheiten (z.B. Gemeindepraktikum, Sozialpraktikum, Exkursionen) dienen der Ausbildung von Fähigkeiten bezüglich Präsentation und Kommunikation von Studieninhalten. Zugleich führen sie in eine eigenständige theologische Reflexion unterschiedlicher Praxisfelder mit deren speziellen Problemlagen und Anforderungsprofilen hinein (z.B. Krankenhausseelsorge, Verkündigung in elektronischen Medien).

Der Praxisbezug des Studiums wird in besonderer Weise von den praktisch-theologischen Fächern wahrgenommen, ist aber auch bei der Arbeit in den anderen Disziplinen und beim fächerübergreifenden Gespräch im

Blick. Er dient dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die heute im pastoralen Dienst und in weiteren Bereichen der Arbeit mit Menschen unerlässlich sind (z.B. Gesprächs- und Teamfähigkeit, mehrperspektivisches Denken, strukturiertes Arbeiten, Medienkompetenz).

Im Zentrum des Interesses eines wissenschaftlich fundierten und praxisbezogenen Theologiestudiums steht das hermeneutische Anliegen, die Botschaft der Bibel so zu vergegenwärtigen, dass sie in unterschiedlichen individuellen wie gesellschaftlichen Bezügen relevant wird und die Entfaltung des Lebens fördert.

2.3 Persönlichkeitsentwicklung

Eine weitere Zielsetzung des Studiums der Theologie liegt in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Sie werden bei ihrem intellektuellen Fortschritt auch zu einer adäquaten Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Umwelt sowie zur Ausbildung einer eigenständigen spirituellen Existenz ermutigt und angeleitet.

Zur Entwicklung einer angemessenen Einschätzung der eigenen Persönlichkeit und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Selbstannahme und Selbstkritik tragen neben spezifischen Lehrveranstaltungen (z.B. Psychologie, Predigtanalyse) formalisierte wie informelle Fördergespräche in unterschiedlichen Studiensituationen bei.

Die unvoreingenommene Wahrnehmung des Anderen und des sozialen Kontextes im weltweiten Horizont, die Fähigkeit zu Kommunikation, Moderation und Führung entwickeln sich in Kursen, beispielsweise in den Bereichen Gesellschaftslehre, Gesprächsführung, Seelsorge, Rhetorik, Gemeindeleitung und Religionswissenschaft.

Die theologisch-spirituelle Prägung der Persönlichkeit, die Bereitschaft zur gesellschaftlichen Verantwortung, die Erarbeitung eines Selbstbildes christlicher Existenz in der säkularen Gesellschaft sowie die Entwicklung eines realistischen Amtsverständnisses werden durch gottesdienstliche Feiern und Übungen im Bereich der spirituellen Bildung gefördert.

Die Entwicklung einer selbstständigen und urteilsfähigen Persönlichkeit geschieht durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Theologie und der Human- und Sozialwissenschaften, durch die aufmerksame Begleitung der Studierenden seitens des Lehrkörpers und durch die Gemeinschaft im Leben und Lernen.

3 Studiengänge

Die Theologische Hochschule Reutlingen bietet einen berufsqualifizierenden sechssemestrigen Studiengang zum Erwerb eines Bachelor of Arts (B.A.) in Theologie, einen konsekutiv darauf aufbauenden viersemestrigen Studiengang zum Erwerb eines Master of Arts (M.A.) in Theologie und einen berufsbegleitenden (Weiterbildungs-)Studiengang zum Erwerb eines Master of Arts (M.A.) in Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen an. Für den berufsbegleitenden Masterstudiengang gilt eine gesonderte Prüfungsordnung.

3.1 Bachelorstudiengang Theologie

3.1.1 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Theologie sind die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bzw. die entsprechenden Abschlüsse der jeweiligen Länder. Näheres ist im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg geregelt. Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze.

3.1.2 Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang dient zum einen dem Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Theologie und der Humanwissenschaften und – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsstätten – zusätzlicher außerfachlicher und praktischer Qualifikationen. Er qualifiziert für eine Berufstätigkeit als Gemeindefereent / Gemeindefereentin, Diakon / Diakonin oder für eine andere Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Kirche (z.B. Verlagswesen, Journalismus, Personalführung, Beratung). Der Vermittlung von Studium und Praxis dienen u. a. zwei zweimonatige, durch Lehrveranstaltungen vorbereitete und ausgewertete Praktika in einer Kirchengemeinde und einem sozial-diakonischen Arbeitsfeld.

Zum anderen legt der Bachelorstudiengang auch die Grundlagen für ein vertiefendes Studium der Theologie im Masterstudiengang oder in entsprechenden Aufbaustudiengängen an anderen Hochschulen.

3.1.3 Biblische Sprachen

Die Sprachkurse in Hebräisch und Griechisch vermitteln Kenntnisse in alttestamentlichem Hebräisch und neutestamentlichem Griechisch. Auf Wunsch werden Vorbereitungskurse zum Erwerb des *Hebraicum*s bzw. des *Graecum*s (Abiturergänzungsprüfung) angeboten. Voraussetzung für die Anmeldung zum Hebraicum oder Graecum ist die Hochschulreife, die Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Reutlingen und die Empfehlung des Fachdozenten / der Fachdozentin. Die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung liegt beim zuständigen Regierungspräsidium.

Die Prüfungsleistung in Hebräisch (dreistündige Klausur) entspricht nach Umfang und Schwierigkeitsgrad dem schriftlichen Teil des Hebraicum's. Der Vorbereitungskurs auf das Hebraicum hat schwerpunktmäßig die Anforderungen des mündlichen Teils der Hebraicum'sprüfung zum Inhalt.

Die Prüfungsleistung in Griechisch (dreistündige Klausur) bezieht sich auf Texte aus dem Neuen Testament. Der einsemestrige Vorbereitungskurs auf das Graecum hat schwerpunktmäßig die Lektüre von Platon- und Xenophon-Texten und die Darstellung ihres historischen und philosophischen Hintergrundes zum Inhalt. Er bereitet auf die schriftliche und die mündliche Prüfung des Graecum's vor.

3.1.4 Schwerpunktsetzung

Aus der zweifachen Qualifikation durch den Bachelorstudiengang (s. Punkt 3.1.2) ergibt sich folgende Wahlmöglichkeit: Studierende, die einen Master-Grad anstreben, haben den je zweisemestrigen Sprachkurs in den biblischen Sprachen Hebräisch und Griechisch zu besuchen, der ein tieferes Verständnis der exegetischen Veranstaltungen im Masterstudiengang ermöglicht. Studierende, die eine Berufstätigkeit auf der Grundlage des Bachelor-Grades anstreben, haben entweder den jeweiligen Einführungskurs in die biblischen Sprachen oder beide Kurse in einer biblischen Sprache zu besuchen. Fehlende Credits (s.u.) können durch den Besuch von weiteren Sprachkursen, von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich und durch das Absolvieren berufsbezogener Lehrveranstaltungen an einer anderen Ausbildungsstätte erworben werden.

Die Durchlässigkeit zwischen Studienverläufen mit den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen ist dadurch gegeben, dass die beiden Aufbausprachkurse, die als Voraussetzung für das Masterstudium gelten, innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können. Entsprechendes gilt auch für die erforderlichen zusätzlichen Lehrveranstaltungen der anderen Schwerpunktsetzung. Schwerpunktverlagerungen sind spätestens bis zum dritten Semester zu beantragen.

3.1.5 Bachelorarbeit

Zum Abschluss des Studiengangs ist eine Bachelorarbeit mit interdisziplinärem Charakter zu schreiben.

3.2 Masterstudiengang Theologie

3.2.1 Studienvoraussetzungen

Der Masterstudiengang Theologie setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs der Theologischen Hochschule Reutlingen oder einen formal und inhaltlich vergleichbaren Abschluss einer anderen Hochschule voraus. Im Einzelfall können zusätzliche Qualifikationen verlangt werden. Näheres ist im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg (§ 58ff) geregelt. Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze.

3.2.2 Qualifikationsziele

Der Masterstudiengang dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Theologie und der Humanwissenschaften sowie zusätzlicher Kompetenzen außerfachlicher und praktischer Art. Er qualifiziert für den hauptamtlichen pastoralen Dienst oder eine andere Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft. Nach den Beschlüssen der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz in Deutschland qualifiziert der Masterabschluss für den Zugang zum höheren Dienst in Bund und Ländern.

3.2.3 Schwerpunktsetzung und Masterarbeit

Der Masterstudiengang sieht eine Schwerpunktsetzung in einem der drei folgenden Fachgebiete vor:

- Biblische Theologie (Altes und Neues Testament),
- Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Philosophie,
- Praktische Theologie.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Erfüllung spezieller Leistungen in den Modulen des entsprechenden Fachgebiets. Die Masterarbeit ist im jeweiligen Schwerpunktbereich zu schreiben, wobei auch eine Kombination mit einem weiteren Fach möglich ist.

3.3 Modulhandbuch

Über die Studieninhalte, die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiengangs informieren die jeweiligen Modulhandbücher. Versäumte Lehrveranstaltungen, deren Nachholen die Regelstudienzeit eines Studiengangs überschreiten würde, können – bei Vergleichbarkeit – nach Absprache mit der Prüfungskommission auch an anderen Hochschulen absolviert werden.

4 Art des Studiums

4.1 Studienjahr und Semester

Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern und beginnt mit dem Wintersemester. Die beiden Semester eines Studienjahres sollen zusammen mindestens 30 Wochen dauern. Richtdaten für die Vorlesungszeit des Wintersemesters sind 1. Oktober bis 1. Februar, für die des Sommersemesters 1. April bis 15. Juli. Die genauen Zeiten für jedes Studienjahr legt der Senat fest.

4.2 Lehrformen

Zu den Lehrformen gehören: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Lektüre-Kurse; Intensivkurse, Blockseminare, interdisziplinäre Angebote, Tutorien, Sprachkurse, Exkursionen.

4.3 Praktika und andere praxisbezogene Arbeiten

Obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs sind ein Gemeindepraktikum in einer Kirchengemeinde und ein Sozialpraktikum in einer sozialen oder diakonischen Einrichtung von je zweimonatiger Dauer, die auch im Ausland absolviert werden können. Beide Praktika werden in entsprechenden Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet.

Im Bachelorstudiengang sind eine Predigt und eine Katechese zu halten, die in begleitenden Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet werden. Der Masterstudiengang beinhaltet verschiedene Formen der Verkündigung und eine Katechese, die ebenfalls in entsprechenden Kursen vorbereitet und ausgewertet werden. Verpflichtend ist außerdem die jährliche Teilnahme an einer Exkursion in eine Kirchengemeinde, bei der Aufgaben der Gottesdienstgestaltung und der Erwachsenenbildung zu übernehmen sind. Die studienbegleitende Mitarbeit in einer Ortsgemeinde und/oder einer sozial-diakonischen Einrichtung wird erwartet und gefördert.

4.4 Internationaler Austausch

Ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule wird gefördert. Für ausländische Studierende bietet die Theologische Hochschule Betreuungsangebote an. Zur Förderung der Internationalität werden einzelne Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten. Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen werden die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze angewandt. Danach liegt die Beweislast bei der Hochschule, falls eine im Ausland erbrachte Studienleistung aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt wird. Eine Ablehnung muss begründet und auf das Widerspruchsrecht gegen diese Entscheidung muss hingewiesen werden. Alle Anerkennungsverfahren sind in einer angemessenen Frist durchzuführen.

4.5 Tutorien

Tutoriale Begleitung bei der Erstellung schriftlicher Arbeiten und Auswertungen der Studienfortschritte dienen der Sicherung der Ausbildungsqualität.

4.6 Persönlichkeitsentwicklung

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung wird durch den günstigen Personalschlüssel zwischen Lehrenden und Lernenden im Lehrgeschehen ermöglicht und erfolgt zudem durch regelmäßige Fördergespräche, spezifische Lehrveranstaltungen (z.B. Gesprächsführung, Pastoraltheologie, Spiritualität), geistliche Angebote (Andachten, Gottesdienste) und individuelle Begleitung.

5 Modularisierung, Credits und Benotungen

5.1 Module

Die Lehrveranstaltungen werden in modularisierter Form angeboten. Ein Modul ist ein Ensemble thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen, die in der Regel innerhalb eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen

auch in einem längeren Zeitraum zu absolvieren sind. Jedes Modul ist mit bestimmten Prüfungsleistungen verbunden.

5.2 Credits

In jeder Lehrveranstaltung erwerben die Studierenden eine bestimmte Zahl von Credits (auch: Credit Points oder Leistungspunkte), die sich nach dem europäischen Standard ECTS errechnen (1 Credit entspricht einer Arbeitsbelastung [„work load“] von etwa 30 Arbeitsstunden einschließlich der Lehrveranstaltungen selbst). Auch für Praktika und zusätzliche Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden Credits vergeben.

Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 180, im Masterstudiengang insgesamt 120 Credits zu erwerben. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 60 Credits pro Studienjahr. Credits können sowohl in den Pflichtveranstaltungen als auch in Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden.

Voraussetzung für die Vergabe der Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zusätzliche Aufgaben wie vorbereitende Lektüre, Referate, Protokolle oder andere Formen der Mitarbeit einschließen kann, und das erfolgreiche Absolvieren der im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen. Als regelmäßig gilt ein Besuch von mindestens 80% der Zeit der Lehrveranstaltung. Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit dem Dozenten / der Dozentin Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel zu erreichen. Aktive Teilnahme beinhaltet auch, dass die Nutzung von elektronischen Geräten in den Lehrveranstaltungen nur zu Zwecken geschieht, die unmittelbar mit dem Lehrinhalt verbunden sind.

5.3 Benotung und Zeugnisse

Die Credits geben Auskunft über die erbrachte Arbeitsleistung eines Studierenden. Die Prüfungsleistungen werden nach dem deutschen Notensystem und dem ECTS-Standard bewertet (s. Abschnitt B).

6. Bewerbungsfristen und Regelstudienzeit

6.1 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfrist für den Bachelor- und Masterstudiengang endet für das Wintersemester am 15. September, für das Sommersemester am 15. März des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird. In Ausnahmefällen kann die Bewerbung später erfolgen.

6.2 Bachelorstudiengang

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Theologie beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Studienjahre (sechs Fachsemester). Das Studium kann auf Antrag um bis zu zwei Fachsemester verlängert werden.

6.3 Masterstudiengang

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Theologie beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das Studium kann auf Antrag um bis zu zwei Fachsemester verlängert werden.

6.4 Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

B. Prüfungsordnung: Bachelor- und Masterstudiengang Theologie

1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird durch alle Professoren / Professorinnen der Theologischen Hochschule Reutlingen gebildet. Den Vorsitz hat der Rektor / die Rektorin.

2 Studienabschlüsse

Der Bachelor- und der Masterstudiengang Theologie gelten als abgeschlossen, wenn alle Pflichtveranstaltungen besucht, die jeweils notwendigen Credits erreicht und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden worden sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Studienbuch von den Studierenden im Hochschulsekretariat einzureichen.

Die Abschlusszeugnisse, in denen die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird, weisen außer der Gesamtnote in einem Zusatz (Diploma Supplement) auch Art und Umfang der Module, in denen die Credits erworben wurden, und Einzelnoten aus.

3 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Ein Modul schließt in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Diese kann in Ausnahmefällen auch in mehreren Teilprüfungen abgenommen werden. Daneben sind in einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Sie werden nicht benotet, müssen aber als bestanden gewertet werden. Ein Modul gilt erst dann als abgeschlossen, wenn alle Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erbracht sind.

4 Bestehen einer Prüfung und Wiederholungsprüfungen

Für das Bestehen einer Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) notwendig. Bei nicht ausreichenden Leistungen ist eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung über die betreffenden Studieninhalte erforderlich. Eine Prüfung kann nicht häufiger als zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Die Wiederholung einer Prüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zwölf Monate nach der ersten Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

Verspätet abgegebene schriftliche Arbeiten gelten als nicht erbrachte Prüfungsleistungen. Auf Antrag kann eine Fristverlängerung von max. 14 Tagen gewährt werden. Arbeiten, die innerhalb dieser Frist nicht eingereicht sind, gelten als nicht bestanden.

Bei Nichtantritt oder Abbruch einer Prüfung gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltenden Gründe an. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Täuschungsversuchen wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. In schweren Fällen kann die Prüfungskommission beschließen, dass der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen.

Sind die Möglichkeiten der Wiederholung einer Prüfung im Pflichtbereich ausgeschöpft, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Darüber ist der / die betreffende Studierende schriftlich zu informieren. Der/Die Studierende kann in diesem Fall zu keiner weiteren Prüfung im Erstversuch mehr zu-

gelassen werden. Die Exmatrikulation erfolgt am Ende des laufenden Semesters, sofern die Prüfungskommission keinen anderen Zeitpunkt beschließt. Bis dahin können Lehrveranstaltungen besucht, jedoch keine damit verbundenen Prüfungen abgelegt werden. Prüfungen, die vor dem betreffenden Beschluss der Prüfungskommission begonnen worden sind, können noch beendet werden.

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen auch, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der genannten Fristen wiederholt werden.

5 Termine der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind jeweils in den Lehrveranstaltungen oder zu den dafür festgelegten Terminen in der unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit zu erbringen. Die genauen Termine werden vom jeweiligen Fachdozenten / von der jeweiligen Fachdozentin in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt.

Alle in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulhandbüchern genannten Prüfungsfristen und -termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im Umfang der gesetzlich gewährten Zeiten. Es ist grundsätzlich möglich, während der Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen.

6 Prüfungsformen

Art und Form der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden durch das Modulhandbuch geregelt. Für ausländische Studierende besteht die Möglichkeit, auf Antrag Prüfungen in englischer Sprache abzulegen.

6.1 Schriftliche Arbeiten

Prüfungsrelevante schriftliche Arbeiten sind sowohl ausgedruckt als auch digital einzureichen. Bachelor- und Masterarbeiten sowie Predigten und Katechesen im Masterstudiengang sind in zwei ausgedruckten und einer digitalen Version abzugeben.

Die im Modulhandbuch angegebenen Zeichenzahlen sind als Richtwerte zu verstehen und schließen die Leerzeichen und Fußnoten ein. Sie können reduziert werden, wenn entsprechende Vorleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht wurden.

Schriftliche Arbeiten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und nachgewiesen und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung verwendet habe.“

6.2 Klausuren

Klausuren beziehen sich in der Regel auf den in der betreffenden Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Es dürfen nur die von dem / der Dozierenden angegebenen Hilfsmittel verwendet werden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

6.3 Kolloquien

In Kolloquien wird der Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung oder ein vom Studierenden in Absprache mit dem / der Dozierenden gewähltes Einzelthema behandelt. Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern

/ Prüferinnen oder von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

6.4 Nachteilsausgleich und Studierende mit Familienpflichten

Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, Benutzung technischer Hilfsmittel, tutoriale Unterstützung bei schriftlichen Arbeiten, Wahl einer anderen Prüfungsform). Studierenden mit Familienpflichten können Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden. Über Modus und Umfang des Nachteilsausgleichs und der Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

7 Mitteilung an die Evangelisch-methodistische Kirche

Bei Studierenden, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Evangelisch-methodistischen Kirche stehen, werden die Ergebnisse des Bachelor- und Masterstudiengangs sowie eine Beurteilung der Studierenden und ihrer Studienfortschritte nach dem dritten und vor dem letzten Semester den zuständigen Ausschüssen der Evangelisch-methodistischen Kirche schriftlich mitgeteilt.

8 Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden und werden, ist auf Antrag möglich. Zuständig für die Anerkennung ist die Prüfungskommission. Bei der Anrechnung werden die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg (§ 35) angewandt. In diesem Rahmen können nach Prüfung durch den Prorektor / die Prorektorin für Studium auch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze.

9 Bewertungsskala

Es werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von dieser Regel beschließen, die den Studierenden bekannt zu geben sind. Die Note lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (1)

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut (2)

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3)

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4)

bei einem Durchschnitt unter 4,0 = nicht ausreichend (5)

Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

10 Gesamtnote

10.1 Bachelorstudiengang

Die Gesamtnote (absolute Note, siehe Punkt 9) errechnet sich als Mittel der in den Fachgebieten Biblische Sprachen, Biblische Theologie, Kirchengeschichte / Systematische Theologie / Philosophie und Praktische Theologie sowie in der Bachelorarbeit erzielten Noten. Über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Auskunft.

10.2 Masterstudiengang

Die Gesamtnote (absolute Note, siehe Punkt 9) errechnet sich als Mittel der in den Fachgebieten Biblische Theologie, Kirchengeschichte / Systematische Theologie / Philosophie und Praktische Theologie / Humanwissenschaften sowie in der Masterarbeit erzielten Noten. Über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Auskunft.

10.3 Anrechnung extern erbrachter Prüfungsleistungen

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung und Gewichtung extern erbrachter Prüfungsleistungen.

10.4 ECTS-Grade (relativ)

Neben der Gesamtnote nach deutschem Notensystem (absolute Note) wird eine relative Note (relative ECTS-Note) vergeben. Diese relative ECTS-Note wird durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen zu den Noten der Referenzgruppe errechnet. Die Referenzgruppe wird durch die Notenverteilung der letzten drei Jahrgänge gebildet. Die ECTS-Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen und errechnet sich nach folgender Einstufung:

<u>Note</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
A	Die besten 10% der Abschlussnoten
B	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
C	Die nächstfolgenden 30% der Abschlussnoten
D	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
<u>E</u>	<u>Die nächstfolgenden 10% der Abschlussnoten</u>
FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.

Sollte im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen eine Umrechnung von Einzel- oder Modulnoten notwendig werden, ist diese Einstufung anzuwenden.

11 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt.

12 Modulhandbuch

Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern zum Bachelor- und Masterstudiengang aufgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen sind Teil der Prüfungsordnung.